



**Außenbereichssatzung Finkelnburg, 1. Änderung
Einleitung des Verfahrens**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	15.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Das Verfahren zur Änderung des Geltungsbereiches der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (=Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich Finkelnburg wird nicht eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Außenbereichssatzung Finkelnburg ist seit dem 15.11.2003 rechtskräftig. Der Antragsteller selber verweist in seinem Antrag darauf, dass die bestehende Satzungsabgrenzung bereits sehr großzügig gefasst wurde und möchte daher eine weitere Erweiterung der Abgrenzung in Richtung Westen.

Für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung (oder auch Lückenfüllungssatzung genannt) ist gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB ein „bebauter Bereich im Außenbereich“ Voraussetzung. Was in diesem Zusammenhang als bebauter Bereich gilt, ist durch die Rechtsprechung und durch Gesetze und Verordnungen (Baugesetzbuch und

Außenbereichserlass) sowie die zahlreichen Kommentierungen zum Baugesetzbuch recht ausführlich beantwortet. Dabei werden zum besseren Verständnis Unterbegriffe eingeführt, die den bebauten Bereich des § 35 Abs. 6 BauGB charakterisieren und in gewissen Sinn die Ober- und Untergrenzen dessen angeben, was als bebauter Bereich im Außenbereich zu gelten hat. Prinzipiell erfüllt Finkelnburg diese Voraussetzungen, daher wurde für diesen Bereich eine Außenbereichssatzung im Jahr 2003 erlassen.

Die Abgrenzung selbst hat sich nach dem Bebauungszusammenhang zu richten, der dem Wortlaut des § 35 Abs. 6 BauGB nach nur „verfestigt“, also verdichtet werden soll. Der Bebauungszusammenhang reicht nur soweit, wie die vorhandenen Wohngebäude den Außenbereich baulich in Anspruch genommen haben. Daraus ergibt sich zugleich, dass es nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht möglich ist, den Siedlungssplitter in den Außenbereich hinein zu erweitern. Grundstücke, welche sich im Außenbereich befinden, dürfen nicht durch eine Außenbereichssatzung einer Bebauung zugeführt werden, da dies keine Verdichtung des Siedlungssplitters, sondern eine Erweiterung in den Außenbereich bedeuten würde.

Das vom Antragsteller beantragte Grundstück nimmt nicht mehr am Bebauungszusammenhang teil, sondern befindet sich zu 100 % im westlich angrenzenden Außenbereich. Das im Antrag benannte Stallgebäude konnte auf Grund der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung im Außenbereich genehmigt werden. Dies rechtfertigt allerdings nicht die Erweiterung der Satzungsabgrenzung, da dadurch keine Baulücke entsteht, welche dann durch eine Lückenfüllsatzung dem Bebauungszusammenhang zugefügt würde.

Anlagen:

Schreiben des Antragstellers vom 26.08.2016